

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Stadtgemeinde Berndorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan GZ 42.210-24/01 vom Juni 2024) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellt Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Die Freigabebedingungen für die BW-A2 in der KG Berndorf IV werden geändert und lauten wie folgt:

1. Durchführung eines Teilungsplanentwurfs, der entweder
 - a. auf Basis eines mit der Gemeinde abgestimmten Bebauungskonzeptes unter Berücksichtigung der Schaffung einer nutzungsgerechten Verkehrsabwicklung (Zu- und Abfahrt zu Baugrundstücken auch für Winterdienst und Müllabfuhr) und Berücksichtigung der Umkehrmöglichkeit aller Verkehrsteilnehmer ohne weiterer Grundstücksaufteilung durchgeführt wird.

oder

- b. eine Parzellierung in Abstimmung mit der Gemeinde vorsieht, bei der eine Verbindung zwischen Mühlgasse und Hernsteiner Straße als öffentliche Verkehrsverbindung oder jedenfalls die dem § 32 NÖ ROG 2014 entsprechende Regelung der Verkehrserschließung sichergestellt wird.
2. Einholen einer geohydrologischen Untersuchung zur Berücksichtigung im Bauverfahren oder erforderlichenfalls Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen im Hinblick auf einen hohen Grundwasserstand im Bebauungsplan.

3. Sicherstellung der Ableitung des Abwassers nur über den Kanalanschluss in der Mühlgasse
4. Eine Teilfreigabe ist zulässig, sofern die in den Punkten 1 bis 3 genannten Bedingungen für das gesamte Anschließungsgebiet vorliegen sowie der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung erwachsen und die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit der verbleibenden Restfläche gesichert bleibt und der Gemeinde auch für deren Grundausstattung keine unwirtschaftlichen Aufwendungen erwachsen werden.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.